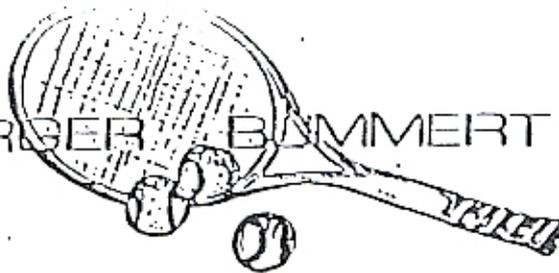


TENNIS CLUB LÜTZBÖRGER BUMMERT eV



SATZUNG:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Lützbörger Bummert e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lütetsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Vereinsmitgliedern das Tennisspielen zu ermöglichen, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erbwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Austritt und Ausschluß werden innerhalb Monatsfrist seit Zugang der Erklärung bzw. des Beschlusses wirksam.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertr. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Pressewart
dem Werbewart

In den Vorstand darf nicht gewählt werden, wer Mitglied in einem anderen gleichartigen Verein ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen,
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand wacht über die Erfüllung des Satzungszweckes, ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er überwacht weiter die Aufnahmen von Mitgliedern.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einladung hierzu hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsmäßig eingeladen ist.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Jahres fällig. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt sowie die Aufnahmegebühr.

§ 9

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- a) Ausschluß von Mitgliedern
 - b) Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
 - c) Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsberichtes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung berät über Schritte zur Erreichung des Satzungszweckes.

§ 11
Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen erbracht.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (3) Die Kassenprüfung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Mitglieder, die jährlich alternierend gewählt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein bzw. auf Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 12
Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fließt das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Lütetsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.